

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

Anlage 10 - Art. 1.6 AVV

1. Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Betrifft Anlage 10 Text 1.6 "Flachstellen": Die Anlagen 9 und 10 haben die gleichen Grenzwerte, die dem Betriebsgrenzmaß gemäß EN 15313 nicht entsprechen.

Parallel wird eine Aktualisierung des Kodes 1.3.3 in der Anlage 9 zweifellos notwendig sein, damit die Anlagen 9 und 10 im Einklang stehen.

2. Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

- a. Der aktuelle Wert aus Anlage 10 beträgt unabhängig von den Radsatzmerkmalen 60 mm.
- b. EN 15313 gibt zum Beispiel als max. Betriebsgrenzmaß für eine Radsatzlast des Fahrzeuges von>22,5 t den Wert von 50 mm an und für eine RSL von<= 22,5 t (bei Raddurchmessern über 840 mm) den Wert von 60 mm.

3. Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Anpassung und Aktualisierung des AVVs. Lärm: Lärmreduzierung bei Flachstellen. 4. Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

Einarbeitung der Grenzwerte aus der EN15313.

5. Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Klare Definition der Grenzwerte.

6. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betrieb: +0
Kosten: +0
Verwaltung: +0
Interoperabilität: +0
Sicherheit: +2
Wettbewerbsfähigkeit: +0



Studiengruppe WAGENVERWENDER

7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)

- 1.6 Die Lauffläche eines Rades darf :
 - nicht stellenweise eingedrückt sein
 - keine Flachstelle, Ausbröcklung, Abblätterung und Materialauftragung aufweisen :
 - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast < = 22,5 t (maximale Lastgrenze D oder kleiner) von mehr als 60 mm Länge
 - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast des Wagens > 22,5 t (maximale Lastgrenze E) von mehr als 50 mm Länge
 - bei Raddurchmesser < = 840 mm und > 630 mm von mehr als 40 mm Länge
 - bei Raddurchmesser < = 630 mm von mehr als 30 mm Länge
 - darf keine Risse am Übergang Lauffläche/Stirnfläche oder an der Spurkranzkuppe aufweisen.
 - keine Mulden oder Hohllauf tiefer 2 mm oder scharfkantige Rillen aufweisen.